

Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Standrohren

1 Einmalzahlung, Miete und Kautiön

1.1 Die Einmalzahlung und die Miete betragen pro Standrohr:

- Einmalzahlung für die Bereitstellung:
Standrohr Q3_4: 10,45 € (9,77 € zzgl. USt.)
Standrohr Q3=16: 31,34 € (29,29 € zzgl. USt.)
- Miete pro angefangenem Tag:
Standrohr Q3_4: 0,71 € (0,66 € zzgl. USt.)
Standrohr Q3=16: 2,85 € (2,66 € zzgl. USt.)

1.2 Vor der Übergabe des Standrohres ist vom Mieter pro Standrohr eine Kautiön in Höhe von 300,00 € (Standrohr Q3_4) bzw. 500,00 € (Standrohr Q3=16) bargeldlos, per EC-Karte/Kreditkarte beim Vermieter zu hinterlegen. Die Kautiön wird nicht verzinst. Die Kautiön dient zur Sicherung aller im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche des Vermieters.

2 Nutzung des Standrohrs, Haftung für Beschädigungen, Verlust des Standrohrs

- 2.1. Das Standrohr darf ausschließlich zur Wasserentnahme aus Hydranten im Versorgungsgebiet des Vermieters verwendet werden. Zu diesem Versorgungsgebiet gehören die Mainzer Stadtteile Altstadt, Bretzenheim, Drais, Finthen, Gonsenheim, Hartenberg/Münchfeld, Hechtsheim, Lerchenberg, Marienborn, Mombach, Neustadt, Oberstadt und Weisenau sowie Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel, Mainz-Kostheim, Bischofsheim und Ginsheim-Gustavsburg.
- 2.2. Die Hydranten müssen für die Feuerwehr zu jeder Zeit zugänglich sein. Der Mieter verpflichtet sich, an den Hydranten festgestellte Mängel oder Beschädigungen unverzüglich dem Entstördienst des Vermieters, Tel. 06131 / 12 7003, zu melden.
- 2.3. Die Vorgaben zur Installation und Betrieb des Standrohres sind in den Merkblättern „Merkblatt zur Handhabung der Standrohre mit Wasserzähler“ (Anlage 1) und „Anforderungen an Trinkwasseranlagen auf Volks- und Straßenfesten, Messen oder anderen nicht ortsfesten Nutzungen mit provisorischen Leitungen“ (Anlage 2) verbindlich geregelt und vom Mieter zu beachten. Eine Weitergabe des Standrohrs an Dritte ist nicht gestattet.
- 2.4. Der Mieter hat dem Vermieter das Standrohr unaufgefordert einmal jährlich im November zur Wasserzählerablesung und Funktionsprüfung in dessen Betrieb (Obere Austraße 9, 55120 Mainz, Tel. 06131 / 12-6168) vorzulegen.
- 2.5. Der Mieter ist zur unverzüglichen Rückgabe des Standrohrs verpflichtet, sobald eine ordnungsgemäße Entnahme von Wasser bzw. Messung des Wasserverbrauchs infolge einer Beschädigung des Standrohres oder des Zählers nicht mehr möglich ist. Der Mieter erhält dann vom Vermieter einen Ersatz. Über die Ersatzgestaltung wird ein neuer Mietvertrag abgeschlossen; hierbei muss eine erneute Kautionshinterlegung (gem. Ziffer 1.2) hinterlegt werden.
- 2.6. Der Mieter haftet für alle fehlenden Teile und Beschädigungen am Standrohr und am Zähler sowie für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung oder des Gebrauchs des Standrohrs dem Vermieter oder einem Dritten unmittelbar oder mittelbar entstehen (insbesondere Schäden an Hydranten, an Leitungseinrichtungen oder Schäden durch Verunreinigungen), sofern er dies zu vertreten hat. In diesen Fällen ist der Mieter zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen den Vermieter erheben.
- 2.7. Der Verlust eines Standrohres ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dieses wird dem Mieter zum Neuwert in Rechnung gestellt.

3 Einziehung des Standrohrs, Kündigung, Vertragsstrafe

- 3.1. Bei Zuwiderhandlungen des Mieters gegen diese Bestimmungen, insbesondere gegen die Ziffer 2.1 - 2.5, wird das Standrohr vom Vermieter unverzüglich eingezogen. Der Vermieter hat darüber hinaus das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. In berechtigten Fällen (insbesondere bei wiederholten Zuwiderhandlungen des Mieters oder offenen Forderungen des Vermieters gegen den Mieter) hat der Vermieter ferner das Recht, dem Mieter den Abschluss zukünftiger Standrohrmietverträge zu verweigern.
- 3.2. Des Weiteren kann der Vermieter die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 € verlangen, wenn der Mieter seinen Verpflichtungen nach Ziffer 2.1 - 2.5 schuldhaft nicht nachkommt. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt davon unberührt.

4 Wasserlieferung

- 4.1. Mit Übergabe des Standrohres an den Mieter kommt zwischen Mieter und Vermieter ein Wasserlieferungsvertrag nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie der ergänzenden Bedingungen der Mainzer Netze GmbH in der jeweils gültigen Fassung zustande.
- 4.2. Es gilt der nachfolgende Tarif und Preis für die Trinkwasserversorgung:
Mengenpreis (€ / m³): 2,29 € (2,14 € zzgl. USt.)

5 Vertragsende, Rückgabe des Standrohrs, Rückzahlung der Kautiön

- 5.1. Dieser Vertrag endet, wenn das Standrohr beim Vermieter zurückgegeben und der Rückgabevermerk inkl. Sichtprüfung von Mieter und Vermieter unterschrieben worden ist.
- 5.2. Nach Rückgabe des Standrohrs wird die Kautiön mit der Schlussrechnung sowie etwaig bestehenden Schadenersatzansprüchen des Vermieters gemäß Ziffer 2.6. verrechnet und etwaige Restbeträge der Kautiön an den Mieter im Wege der Überweisung ausbezahlt.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
- 6.2. Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommenden Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.
- 6.3. Gerichtsstand ist Mainz, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.